



64/13

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

30. März 1948.

Nr. 1728.

I. Die Einwohnergemeinde Zuchwil unterbreitet mit Schreiben vom 4. August 1947 einen Abänderungsvorschlag zum Bebauungsplan Blatt 4, die Verlegung der Quartierstrasse über die Grundstücke G.B. Zuchwil Nr. 63, 67, 68 und 69 Unterfeld betreffend, mit dem gleichzeitigen Ersuchen, es möchte demselben die Genehmigung erteilt werden.

II. Die vom Ingenieurbureau Salzmann bearbeitete Planabänderung wurde in der Zeit vom 20. März bis 19. April 1947 öffentlich aufgelegt. Innert nützlicher Frist ging eine einzige Einsprache von Louis Karli, Metzgermeister, in Zuchwil, ein, die vom Einwohnergemeinderat Zuchwil unterm 27. Mai 1947 abgewiesen wurde. Eine gegen diesen abweisenden Entscheid, an die Einwohnergemeindeversammlung Zuchwil gerichtete Einsprache wies dieselbe am 26. Juni 1947 ab. Mit Schreiben vom 21./28. August 1947 rekurrierte Genannter an den Regierungsrat.

Der Beschwerdeführer macht geltend, es wäre die zweckmässige Ueberbauung des sog. "Unterfeld" auch ohne Abänderung des mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2559 vom 4. Juni 1937 genehmigten Bebauungsplanes möglich gewesen, ohne dass dabei namhafte öffentliche Interessen verletzt würden. Lage und Bau der Metzgerei Karli seien weitgehend dem heute noch in Rechtskraft stehenden Bebauungsplane, mit einer Quartierstrasse südlich des Hauses, angepasst. Durch die Verlegung der Strasse auf die Nordseite der Liegenschaft müsse dieselbe sowohl vom praktischen als auch vom ästhetischen Standpunkte aus beurteilt, als "verpfuscht" bezeichnet werden. Für den erwachsenden Schaden wird die volle Schadloshaltung vorbehalten.

Seitens der Einwohnergemeinde Zuchwil wird ausgeführt, es ermögliche die verlegte Quartierstrasse nicht nur eine zweckmässigere Erschliessung des dortigen Industrieterains sondern gleichzeitig auch eine bessere Parzellierung des Gewannes südlich der Luterbacherstrasse. Die Rechtswirkungen eines genehmigten Bebauungsplanes seien nicht derart, dass der Beschwerdeführer auf die Erstellung einer Quartierstrasse unter allen Umständen Rechtsanspruch erheben könne. Allfällige Forderungen für Landabtretungen an die neu projektierte Quartierstrasse oder wegen allfällig entstehender Inkonvenienzen seien erst im Expropriationsverfahren abzuklären. Die Metzgerei Karli liege an einer öffentlichen Strasse. Zudem sei die Verbesserung der südlichen Zufahrt durch private Verhandlungen sichergestellt worden. Die Einwohnergemeinde Zuchwil beantragt daher Abweisung der Beschwerde.

Die erneute Ueberprüfung des mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2559 vom 4. Juni 1937 genehmigten Bebauungsplanes zeigte, dass derselbe der zweckmässigen Weiterführung der Ueberbauung des Areales südlich der Luterbacherstrasse in der bisherigen Art und Weise nicht zu genügen vermag. Diese Erkenntnis und die weitere Tatsache, dass die Einmündung fraglicher Quartierstrasse in die dereinst unterführte Fabrikstrasse, weil bereits im Einschnitt liegend, unerwünscht ist, drängt die Verlegung der dortigen Quartierstrasse mehr nach Norden auf. Da die zweckmässige Ueberbauung des für die Industrie reservierten Terrains bei der heutigen Parzellierung nach dem alten

und abgeänderten Bebauungsplan unmöglich erschien, beantragten die technischen Organe des Bau-Departementes der Einwohnergemeinde Zuchwil eine Baulandumlegung. Der in der Folge bearbeitete Umlegungsplan, vom 13. März 1948, wurde von 8, bei 10 beteiligten Grundeigentümern, die zugleich über die überwältigende Mehrheit der Fläche verfügen, unterzeichnet. Derselbe gestattet die zweckmässige Erschliessung und Ueberbauung sämtlicher Parzellen. Die vorgeschlagene Abänderung des Bebauungsplanes und der bearbeitete Umlegungsplan erscheinen zweckmässig und einem namhaften Interessenkreis zu entsprechen; deren Genehmigung wird daher beantragt.

III. Gestützt hierauf wird

beschlossen:

1. Von der vorschriftsgemässen Auflage einer Abänderung des Bebauungsplanes im "Unterfeld" durch die Behörden der Einwohnergemeinde Zuchwil wird Vormerkung genommen.
2. Die von Herrn Louis Karli, Metzgermeister, in Zuchwil, eingereichte Beschwerde gegen den Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Zuchwil, vom 26. Juni 1947, wird abgewiesen.
3. Der von der Einwohnergemeindeversammlung Zuchwil, unterm 26. Juni 1947, mehrheitlich gutgeheissenen Abänderung des Bebauungsplanes im "Unterfeld" wird die Genehmigung erteilt.
4. Der von Grundbuchgeometer O. Hofmann, unterm 13. März 1948 bearbeiteten Baulandumlegung wird, gestützt auf § 27 des Gesetzes betreffend das Bauwesen, die Genehmigung erteilt.
5. Die mit den Regierungsratsbeschlüssen Nr. 3168 vom 14. Juli 1933 und Nr. 2559 vom 4. Juni 1937 genehmigten Bebauungspläne der Einwohnergemeinde Zuchwil werden, soweit dieselben mit vorstehend genehmigter Abänderung im Widerspruche stehen, aufgehoben.
6. Die Amtschreiberei Kriegstetten wird ermächtigt und beauftragt, die genehmigte Landumlegung zu verurkunden.
7. Es haben zu bezahlen:

a) der Beschwerdeführer:

eine Entscheidegebühr von

Fr. 10.-

Auslagen und Bemühungen des Tiefbauamtes

Fr. 30.-

Ausfertigungskosten

Fr. 3.-

Fr. 43.-

=====

b) die Einwohnergemeinde Zuchwil:

Arbeiten des Tiefbauamtes

Fr. 40.-

Ausfertigungskosten

Fr. 7.-

Fr. 47.-

=====

Staatskanzlei Nr. 26/23-24 N.N.

Der Staatsschreiber:

Ausfertigungen s.f.Seite.

Bau-Departement (2).
Tiefbauamt (3), mit Akten und 1 genehmigtem Bebauungsplan.
Hochbauamt (2), mit 1 genehmigtem Bebauungsplan.
Kreisbauamt I, mit 1 genehmigtem Bebauungsplan.
Kantonsbuchhaltung und Finanzkontrolle (2).
Amtschreiberei Kriegstetten (2), mit 1 genehmigtem Baulandumle-
gungsplan.
Ammannamt der Einwohnergemeinde Zuchwil (2), mit 1 genehmigtem
Bebauungsplan (Nachnahme).
Herrn Dr. Franz Josef Jeger, Fürsprecher, Solothurn z.H. von
Herrn Louis Karli, Metzgermeister, Zuchwil (2) (Nachnahme).
Herrn Gustav Ziegler, Zuchwil.
Schreinerei und Parkettfabrik Solothurn A.-G., Solothurn.
Tubenfabrik A.-G., Solothurn.
Herrn Franz Gasche, Derendingen.
Röm.-Kath. Kirchgemeinde Zuchwil (Präsident: Herr Simon Steiner,
Zuchwil).
Herrn Robert Gasser, Generalagent, Zuchwil.
Konsumgenossenschaft Solothurn.
Geschwister Karli, Zuchwil, vertreten durch Herrn Paul Schürmann,
Gewerbelehrer, Zuchwil.
Geschwister Kummer, Zuchwil, vertreten durch Herrn Werner Kummer,
Angestellter, Zuchwil.

